

Absenzen- und Urlaubsregelung

Unvorhersehbare Abwesenheit

Unvorhersehbare Abwesenheiten (Notfälle, Krankheit oder Unfall) sind **von den Erziehungsberechtigten** via «Klapp» den involvierten Lehrpersonen gemäss Anleitung auf Seite 10 unter Angabe des Grundes persönlich zu melden.

Abwesenheiten, die nicht innerhalb von drei Tagen begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

Urlaub

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Für unsere Schule gelten dabei folgende Regelungen:

Urlaub wird erteilt für:

- Hochzeit, Todesfall im engsten Familienkreis
- Ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen bei Spezialist/innen, im Zusammenhang mit längerfristigen Behandlungen (z.B. Zahnspangen)
- Wettkampfteilnahme, soweit dafür eine Qualifikation zu bestehen war
- Berufsberatung und Vorstellungsgespräche, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist
- Schnupperlehre (9. Schuljahr), wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist

Gesuche mit anderen Begründungen für einen Urlaub, welcher länger als drei Tage dauert, müssen mit der Schulleitung persönlich besprochen werden.

Hinweise zu Urlaub, der länger als drei Tage dauert

Schülerinnen und Schüler haben während der gesamten Volksschulzeit maximal zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub zu beziehen, welcher länger als 3 Tage dauert, höchstens einmal pro Zyklus gemäss Lehrplan 21.

Solche Urlaube werden nur gewährt, wenn durch die Erziehungsberechtigten sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten beziehungsweise nachholen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereit zu stellen und Nachhilfeunterricht zu erteilen.

Gesuche für Urlaub sind an folgende Stellen zu richten:

- ⇒ Urlaub bis 3 Tage Gesuch an die Klassenlehrperson mit dem dafür vorgesehenen Formular (Schulwebsite: <https://www.schule-wauwil.ch/downloads/>)
(mindestens 1 Woche im Voraus)

- ⇒ Urlaub bis 2 Wochen Gesuch in Briefform an die Schulleitung mit einer ausführlichen Begründung
(mindestens 4 Wochen im Voraus)

- ⇒ Urlaub über 2 Wochen Gesuch in Briefform an die Schulleitung mit einer ausführlichen Begründung
Die Entscheidung wird in Absprache mit der
Bildungskommission getroffen.
(mindestens 8 Wochen im Voraus)

Jokertage

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können in eigener Verantwortung **vier Halbtage** Dispens pro Schuljahr beanspruchen. Diese Halbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.

Die Klassenlehrpersonen müssen **mindestens eine Woche im Voraus** durch die Erziehungsberechtigten mit dem entsprechenden Formular über den geplanten Bezug von Jokertagen informiert werden.

Das Formular kann bei der Klassenlehrperson oder auf der Schulwebsite unter <https://www.schule-wauwil.ch/downloads/> bezogen werden. Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über dieses Zeitbudget.

Wird die beabsichtigte Dispens nicht fristgerecht bei der Klassenlehrperson angemeldet, entscheidet die Schulleitung über das Gesuch.

Rahmenbedingungen für Urlaub und Jokertage

- Verpasster Unterrichtsstoff und verpasste Prüfungen müssen von den Schülerinnen und Schülern in Absprache mit der Klassenlehrperson nachgearbeitet werden.
- Nicht bezogene Joker-Halbtage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Jeder in der Unterrichtszeit angebrochene Halbtage gilt als Jokerhalbtage.



Es werden grundsätzlich keine Ferienverlängerungen der Sommerferien (letzte und erste Schulwoche des Schuljahres) bewilligt. Gebuchte Flugtickets oder Busfahrkarten sind keine Entschuldigungsgründe.

Rechtliche Konsequenzen

Der Ferienplan ist für alle Lernenden verbindlich. Planen Sie Ihre Ferien rechtzeitig im Voraus, damit Sie Ihre Gesuche für Urlaub oder Jokertage zeitgerecht anmelden können. Jede Missachtung des Ferienplans gilt als unentschuldigte Absenz.

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Urlaubsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'500.00 bestraft werden. Die Mindestbusse beträgt

CHF 300.00 pro Kind und Vorfall. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu CHF 3'000.00 aussprechen.